

**Satzung über die Zulässigkeit von Verkleidung, Verputz und Farbanstrich an baulichen Anlagen innerhalb des Altstadtgebietes der Stadt Ingolstadt****Vom 3. August 1995**(AM Nr. 32 vom 10.08.1995, geändert durch -Satzung vom 30.05.2001,  
AM Nr. 28 vom 12.07.2001)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art.91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayeri-schen Bauordnung - BayBO- (BayRS 2132-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Verordnung gilt für den Altstadtbereich der Stadt Ingolstadt, der durch die Straßen Am Münzbergtor, Am Bachl, Münzbergstraße, Anatomiestraße, Griesbadgasse, Neugasse, Brunnhäusgasse, Oberer Graben, Unterer Graben, Paradeplatz, Reiterkasernstraße, Hallstraße, Mauthstraße, Tränktorstraße, Am Münzbergtor begrenzt wird, mit der Maßgabe, daß sich der Geltungsbereich auf die Bebauung beiderseits der genannten Straßenzüge einschließlich der Stadtmaueraußenseite erstreckt.

**§ 2**

- (1) Die Verkleidung der Außenwände baulicher Anlagen ist unzulässig. Verkleidungen im Sockelbereich sind zulässig, wenn sie mit sägerauhem Natursteinmaterial ausgeführt werden und das historische Gesamtbild der Altstadt dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bauliche Anlagen sind zu verputzen.
- (3) Die Außenwände sind mit einem Anstrich zu versehen.
- (4) Die Erneuerung des Anstriches einer Fassade hat sich auf deren gesamte Fläche zu erstrecken, jedoch sind Ausbesserungsarbeiten in gleicher Farbe und gleichem Material zulässig.

**§ 3**

- (1) Die Verkleidung (§ 2 Abs. 1 Satz 2), das Verputzen (§ 2 Abs. 2) und der Farbanstrich an baulichen Anlagen bedürfen der Genehmigung der Stadt Ingolstadt. Zur Erteilung der Genehmigung ist die Angabe des Materials und Vor-

lage eines Farb- bzw. Putzmusters erforderlich. Zur Beurteilung von Material, Strukturen und Farbton der beabsichtigten Oberflächengestaltung sind auf Verlangen der Stadt Proben an einer geeigneten Stelle der Außenwand des betreffenden Gebäudes anzubringen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Bauherr zu tragen.  
(2) Die Stadt Ingolstadt kann, soweit dies für die Erhaltung des historischen Stadtbildes erforderlich ist, die Verwendung bestimmter Farben oder Materialien untersagen.

**§ 4**

Die Stadt Ingolstadt kann Ausnahmen oder Befreiungen von Vorschriften dieser Verordnung gewähren. Für die Gewährung von Abweichungen gilt Art. 77 BayBO.

**§ 5 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 über die Verkleidung von Außenwänden baulicher Anlagen zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 bauliche Anlagen nicht verputzt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Außenwände nicht mit einem Anstrich versieht,
4. den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 über die Erneuerung von Anstrichen zuwiderhandelt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Stadt Ingolstadt verkleidet, verputzt oder mit Farbanstrich versieht.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

